I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1705/98 DES RATES

vom 28. Juli 1998

betreffend die Aussetzung bestimmter wirtschaftlicher Beziehungen zu Angola zwecks Veranlassung der „União Nacional para a Independência Total de Angola" (UNITA) zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Friedensprozesses und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2229/97 des Rates

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 73g und 228a,

gestützt auf die Gemeinsamen Standpunkte 97/759/GASP [1] und 98/425/GASP [2] aufgrund von Artikel J.2 des Vertrags über die Europäische Union betreffend Angola, mit denen die „União Nacional para a Independência Total de Angola" (UNITA) aufgefordert wird, ihren Verpflichtungen im Friedensprozeß gemäß den einschlägigen Beschlüssen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, insbesondere seiner Resolutionen 864 (1993), 1127 (1997), 1130 (1997), 1173 (1998) und 1176 (1998), nachzukommen,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gestützt auf Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mit seinen Resolutionen 864 (1993), 1127 (1997) und 1173 (1998) beschlossen, daß alle Staaten bestimmte Maßnahmen bezüglich ihrer Wirtschaftsbeziehungen zu Angola treffen sollten, um die „União Nacional para a Independência Total de Angola" (UNITA) zu veranlassen, ihre Verpflichtungen aus den „Acordos de Paz", dem Lusaka-Protokoll und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates zu erfüllen.

Einige dieser Maßnahmen fallen in den Geltungsbereich des Vertrages. Daher sind vor allem zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft erforderlich, um die einschlägigen Beschlüsse des Sicherheitsrates umzusetzen, soweit sie das Hoheitsgebiet der Gemeinschaft betreffen; im Sinne dieser Verordnung umfaßt dieses Gebiet die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten, auf die der Vertrag nach Maßgabe jenes Vertrags Anwendung findet.

Der Sicherheitsrat hat ferner die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen aufgerufen, diese Maßnahmen unbeschadet aller Rechte und Pflichten anzuwenden, die sich aus vor der Annahme der obigen Resolution unterzeichneten internationalen Übereinkünften, geschlossenen Verträgen oder erteilten Lizenzen oder Genehmigungen ergeben.

Das am 15. Dezember 1989 in Lomé unterzeichnete Vierte AKP-EG-Abkommen, zu dessen Vertragsparteien die Gemeinschaft und Angola gehören, stellt daher kein Hindernis für die Anwendung der genannten Maßnahmen des Sicherheitsrates dar.

Die in den Anhängen dieser Verordnung enthaltenen Angaben über die Gebiete Angolas, die nicht der Verwaltung des Staates unterstehen, über die Einfuhrorte in Angola für Lieferungen von Mineralöl, Mineralölerzeugnissen, Luftfahrzeugen und Ersatzteilen, über die in Angola registrierten Luftfahrzeuge und über die Orte in Angola, von denen aus Luftfahrzeuge starten und an denen sie landen dürfen, sollten auf den Angaben beruhen, die die Regierung Angolas dem mit der Resolution 864 (1993) des Sicherheitsrates eingesetzten Ausschuß („genannter Ausschuß") zur Verfügung gestellt hat und die der genannte Ausschuß den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen mitgeteilt hat.

In den obengenannten Resolutionen des Sicherheitsrates sind unter der Voraussetzung der vorherigen Zustimmung des genannten Ausschusses bestimmte Ausnahmen von diesen Beschränkungen vorgesehen.

Die Zustimmung des genannten Ausschusses sollte über die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten eingeholt werden, deren Namen und Anschriften daher zugänglich gemacht und in einem Anhang dieser Verordnung aufgeführt werden sollten.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit sollte die Kommission ermächtigt werden, die Anhänge dieser Verordnung auf der Grundlage der einschlägigen Mitteilungen des betreffenden Ausschusses des Sicherheitsrates oder — im Falle des Anhangs VIII — der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu ergänzen und/oder zu ändern.

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten ermächtigt werden, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung über das Einfrieren der Gelder und der finanziellen Mittel zu gewährleisten.

[1] ABl. L 309 vom 12. 11. 1997, S. 8.
[2] ABl. L 190 vom 4. 7. 1998, S. 1.

Es ist daher erforderlich, daß die Mitgliedstaaten und die Kommission einander über die im Rahmen dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen unterrichten und alle sachdienlichen Informationen austauschen, die ihnen im Zusammenhang mit dieser Verordnung vorliegen.

Aus Gründen der Transparenz und der Einfachheit sollte für die Aussetzung bestimmter Wirtschaftsbeziehungen zu Angola nur ein einziger Rechtsakt maßgebend sein.

Daher sollten die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2229/97 des Rates vom 30. Oktober 1997 betreffend die Aussetzung bestimmter wirtschaftlicher Beziehungen zu Angola zwecks Veranlassung der „União National para a Independência Total de Angola" (UNITA) zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Friedensprozesses [1] in die vorliegende Verordnung einbezogen und diese aufgehoben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

Handel und Dienstleistungen

Artikel 1

Folgendes ist verboten:

1. die direkte oder indirekte Einfuhr von Diamanten mit Ursprung in oder Herkunft aus Angola in das Hoheitsgebiet der Gemeinschaft, die nicht von einem Ursprungszeugnis begleitet werden, das von der Regierung der Einheit und nationalen Aussöhnung erteilt wurde;

2. der Verkauf oder die Lieferung der in Anhang I aufgeführten Mineralöle und Mineralölerzeugnisse mit oder ohne Ursprung in der Gemeinschaft in das Hoheitsgebiet Angolas, außer über die in Anhang IV genannten Einfuhrorte;

3. der Verkauf oder die Lieferung von in Anhang II aufgeführter Ausrüstung, die im Bergbau oder bei Bergbauleistungen verwendet wird, an Personen oder Körperschaften in den in Anhang V aufgeführten Gebieten Angolas;

4. der Verkauf oder die Lieferung von in Anhang III aufgeführten Kraftfahrzeugen einschließlich Wasserfahrzeugen oder Bestandteilen oder Ersatzteilen dieser Fahrzeuge an Personen oder Körperschaften in den in Anhang V aufgeführten Gebieten Angolas;

5. die Lieferung oder Bereitstellung von Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen für das Hoheitsgebiet Angolas außer über die in Anhang IV genannten Einfuhrorte;

6. die Erbringung von Beförderungsleistungen zu Wasser oder zu Lande zugunsten von Personen oder Körperschaften in den in Anhang V aufgeführten Gebieten Angolas;

7. die Erbringung von technischen Diensten und Wartungsarbeiten, die Bescheinigung der Lufttüchtigkeit, die Befriedigung neuer Ansprüche aus bestehenden Versicherungsverträgen sowie der Abschluß oder die Erneuerung von Direktversicherungen für alle in Angola registrierten Luftfahrzeuge, außer von Luftfahrzeugen, die in Anhang VI aufgeführt sind, wie auch für alle Luftfahrzeuge, die über einen nicht in Anhang IV genannten Einfuhrort in das Hoheitsgebiet Angolas gelangt sind;

8. die Erteilung der Erlaubnis zum Start oder zur Landung im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft beziehungsweise zum Überfliegen ihres Hoheitsgebiets an alle Luftfahrzeuge, die von einem nicht in Anhang IV genannten Ort im Hoheitsgebiet Angolas gestartet sind oder dort landen sollen;

9. die Aufnahme oder Fortsetzung irgendeiner operativen Tätigkeit eines UNITA-Büros in jeder Form.

TITEL II

Einfrieren von Geldern

Artikel 2

(1) Alle außerhalb des Hoheitsgebiets Angolas gehaltenen Gelder und finanziellen Mittel, die entweder der „União Nacional para a Independência Total de Angola" (UNITA) oder hohen Beamten dieser Organisation oder ihren erwachsenen Familienangehörigen gehören, die in Anhang VII aufgeführt sind, werden eingefroren.

(2) Für die UNITA, die hohen Beamten dieser Organisation und ihre erwachsenen Familienangehörigen werden keine Gelder oder finanziellen Mittel direkt oder indirekt bereitgestellt.

(3) Im Sinne dieser Verordnung bedeutet

a) „Gelder und finanzielle Mittel": finanzielle Anlagen und Ressourcen jeder Art, einschließlich Bargeld, liquide Mittel, Zinserträge, Dividenden, andere Erträge aus Wertpapieren, Anleihen, Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren und andere Erträge aus diesen Anlagen und Geldern, betreffend Eigentumsrechte entweder der UNITA oder ihrer hohen Beamten oder deren direkten erwachsenen Familienangehörigen, die in Anhang VII aufgeführt sind;

b) „Einfrieren von Geldern und finanziellen Mitteln": Verhinderung jeglicher Veränderungen im Zusammenhang mit den fraglichen Geldern und finanziellen Mitteln bezüglich des Volumens, der Höhe der Beträge, des Standortes, des Eigentums, des Besitzes, der Art, der Zweckbestimmung oder jeder anderen Veränderung, die die Möglichkeit für eine Nutzung bietet.

[1] ABl. L 309 vom 12. 11. 1997, S. 1.

Artikel 3

Unbeschadet der Bestimmungen der Gemeinschaft über die Wahrung der Vertraulichkeit sind die in Anhang VIII aufgeführten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten befugt, von den Banken, den anderen Finanzinstituten und sonstigen Einrichtungen und Personen alle zweckdienlichen Informationen einzuholen, um die Einhaltung von Artikel 2 zu gewährleisten.

TITEL III

Ausnahmen und allgemeine Bestimmungen

Artikel 4

Das Verbot der Geschäfte oder Tätigkeiten nach Artikel 1 und 2 gilt nicht für medizinische Notfälle oder für Flüge, mit denen Nahrungsmittel, Medikamente und Güter für unabweisbare humanitäre Bedürfnisse transportiert werden, sofern über die in Anhang VIII aufgeführten zuständigen nationalen Behörden eine vorherige Genehmigung des aufgrund der Resolution 864 (1993) eingesetzten Ausschusses des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen eingeholt wurde.

Artikel 5

Die wissenschaftliche oder absichtliche Teilnahme an damit in Verbindung stehenden Maßnahmen, deren Ziel oder Folge direkt oder indirekt die Förderung der in Artikel 1 genannten Geschäfte oder Tätigkeiten oder die Umgehung der Bestimmungen dieser Verordnung ist, ist untersagt.

Artikel 6

Diese Verordnung gilt ungeachtet aller Rechte und Pflichten, die sich aus vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung unterzeichneten internationalen Übereinkünften, geschlossenen Verträgen oder erteilten Lizenzen oder Genehmigungen ergeben.

Artikel 7

Jeder Mitgliedstaat setzt die Sanktionen fest, die bei Verstößen gegen diese Verordnung verhängt werden.

Bis zur Annahme etwa erforderlicher entsprechender Rechtsvorschriften bleiben auf Verstöße gegen diese Verordnung die zur Durchführung des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 2229/97 von den Mitgliedstaaten festgesetzten Sanktionen anwendbar.

Artikel 8

Die Kommission und die Mitgliedstaaten unterrichten einander über die im Rahmen dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen und tauschen sonstige ihnen zur Verfügung stehende sachdienliche Informationen im Zusammenhang mit dieser Verordnung aus, z. B. über Verstöße und sonstige Durchsetzungsprobleme oder über Urteile nationaler Gerichte.

Artikel 9

Die Kommission wird ermächtigt, die Anhänge dieser Verordnung auf der Grundlage der von den zuständigen Behörden der Vereinten Nationen, der Regierung der Einheit und nationalen Aussöhnung Angolas oder — im Fall des Anhangs VIII — der Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten Informationen und Mitteilungen zu ergänzen und/oder zu ändern.

Ergänzungen oder Änderungen nach Unterabsatz 1 werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 10

Die Verordnung (EWG) Nr. 2229/97 wird aufgehoben und durch die vorliegende Verordnung ersetzt.

Artikel 11

Diese Verordnung gilt im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft einschließlich ihres Luftraums und in den der Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats unterstehenden Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, die sich an einem beliebigen sonstigen Ort befinden, und alle Gremien oder Körperschaften, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet oder eingetragen sind.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. Juli 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. SCHÜSSEL

ANHANG I

Mineralölerzeugnisse nach Artikel 1 Absatz 2

KN-Code	Warenbezeichnung
2709	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, roh
2710	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen
2711	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe
2712 10	Vaselin
2712 20 00	Paraffin mit einem Gehalt an Öl von weniger als 0,75 GHT
ex 2712 90	„Slack wax“, „scale wax“
2713	Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien
2714	Naturbitumen und Natura sphalt; bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande; Asphaltite und Asphaltgestein
2715 00 00	Bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Natura sphalt oder Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mineralteerpech (z. B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen)
2901	Acyclische Kohlenwasserstoffe
2902 11 00	Cyclohexan
2902 20	Benzol
2902 30	Toluol
2902 41 00	o-Xylol
2902 42 00	m-Xylol
2902 43 00	p-Xylol
2902 44	Xylol-Isomerengemische
2902 50 00	Styrol
2902 60 00	Ethylbenzol
2902 70 00	Cumol
2905 11 00	Methanol (Methylalkohol)
3403 19 10	Zubereitete Schmiermittel (einschließlich Schneidöle, Zubereitungen zum Lösen von Schrauben oder Bolzen, zubereitete Rostschutzmittel oder Korrosionsschutzmittel und zubereitete Form- und Trennöle auf der Grundlage von Schmierstoffen) und Zubereitungen nach Art der Schmälzmittel für Spinnstoffe oder der Mittel zum Ölen oder Fetten von Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen, ausgenommen solche, die als charakterbestimmenden Bestandteil 70 GHT oder mehr an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthalten, nicht mit einem charakterbestimmenden Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien
3811 21 00	Additive für Schmieröle
3823 90 10	Petroleumsulphonate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Ethanolamine; thiophenhaltige Sulfosäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze

ANHANG II

Ausrüstung, die im Bergbau oder bei Bergbauleistungen verwendet wird, gemäß Artikel 1 Absatz 3

KN-Code	Warenbezeichnung
8429	Selbstfahrende Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), Erd- oder Straßenhobel (Grader), Schürfwagen (Scraper), Bagger, Schürf- und andere Schaufellader, Straßenwalzen und andere Bodenverdichter
8430	Andere Maschinen, Apparate und Geräte zur Erdbewegung, zum Planieren, Verdichten oder Bohren des Bodens oder zum Abbauen von Erzen oder anderen Materialien; Rammen und Pfahlzieher
8431	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen, Apparate und Geräte der Positionen 8425 und 8430 bestimmt
8474	Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Trennen, Waschen, Zerkleinern, Mahlen, Mischen oder Kneten von Erden, Steinen, Erzen oder anderen festen (auch pulver- oder breiförmigen) mineralischen Stoffen

Andere Gegenstände, Ausrüstung oder Leistungen, die im Bergbau oder bei Bergbauleistungen verwendet werden.

ANHANG III

Kraftfahrzeuge oder Wasserfahrzeuge oder Ersatzteile dieser Fahrzeuge gemäß Artikel 1 Absatz 4

(Die von dieser Liste erfaßten Gegenstände sind neben Militärfahrzeugen und Ausrüstung mit der Resolution 864 (1993) bereits verboten worden)

KN-Code	Warenbezeichnung
8407	Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung
8408	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren)
8409	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Motoren der Position 8407 oder 8408 bestimmt
8483	Wellen
8601	Elektrische Lokomotiven mit Stromspeisung aus dem Stromnetz oder aus Akkumulatoren
8602	Andere Lokomotiven; Lokomotivtender
8603	Triebwagen und Schienenbusse
8604	Schienenfahrzeuge zur Gleisunterhaltung und andere Bahndienstfahrzeuge
8605	Personenwagen, Gepäckwagen, Postwagen und andere schienengebundene Spezialwagen
8606	Schienengebundene Güterwagen
8607	Teile von Schienenfahrzeugen
8701	Zugmaschinen
8702	Kraftfahrzeuge zum Befördern von Personen
8703	Personenkraftwagen und andere hauptsächlich zur Personenbeförderung gebaute Kraftfahrzeuge
8704	Lastkraftwagen
8705	Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken
8706	Fahrgestelle für Kraftfahrzeuge mit Motor
8707	Karosserien (einschließlich Fahrerhäuser); für Kraftfahrzeuge
8708	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge
8709	Kraftkarren ohne Hebevorrichtung
8711	Krafträder
8714 11	Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Position 8711
8714 19	Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Position 8711
8716	Anhänger und Sattelanhänger; Teile davon
8901	Fahrgastschiffe, Kreuzfahrtschiffe, Fährschiffe, Frachtschiffe, Lastkähne und ähnliche Wasserfahrzeuge zum Befördern von Personen oder Gütern
8902	Fischereifahrzeuge und Fabrikschiffe
8903	Jachten und andere Vergnügungs- oder Sportboote
8904	Schlepper und Schubschiffe
8905	Feuerschiffe, Feuerlöschschiffe, Schwimmbagger, Schwimmkrane und andere Wasserfahrzeuge

ANHANG IV

Einfuhrorte gemäß Artikel 1 Absätze 2, 5, 7 und 8:

Die Flughäfen von

Luanda und
Katumbela (Provinz Bengüla)

und

die Häfen von

Luanda,
Malongo (Provinz Cabinda),
Lobito (Provinz Bengüla) und
Namibe (Provinz Namibe).

ANHANG V

Gebiete Angolas, die nicht der Verwaltung des Staates unterstehen:

Andulo,
Bailundo,
Mungo,
Nharea.

ANHANG VI

Luftfahrzeuge nach Artikel 1 Absatz 7

ANHANG VII

Liste der UNITA-Personen nach Absatz 11 der Resolution 1127 (1997) des Sicherheitsrates:

ANHANG VIII

Namen und Anschriften der Behörden gemäß den Artikeln 3 und 4

(gegebenenfalls zu überprüfen)

BELGIEN

Ministère des affaires étrangères, du commerce extérieur et de la coopération au développement
Egmont 1,
rue des Petits Carmes 19
B-1000 Bruxelles

Direction des relations économiques et bilatérales extérieures

a) Service Afrique du Sud du Sahara (B.22),
Tél.: (32 2) 501 85 77

b) Coordination de la politique commerciale (B.40)
Tél.: (32 2) 501 83 20

c) Service transports (B.42),
Tél.: (32 2) 501 37 62
Télécopieur: (32 2) 501 88 27

Ministère des affaires économiques
ARE 4e division, service des licences
Avenue du Général Leman 60
B-1040 Bruxelles
Tél.: (32 2) 206 58 16/27
Télécopieur: (32 2) 230 83 22

Ministère des finances
Trésorerie
avenue des Arts 30
B-1040 Bruxelles
Télécopieur: (32 2) 233 75 18

DÄNEMARK

Danish Agency for Trade and Industry
Tagensvej 137
DK-2000 Copenhagen N
Tlf. (45) 35 86 86 86/35 86 84 91 /35 86 84 85
Fax (45) 35 86 86 87

Ministry of Foreign Affairs
Department of Southern Africa (S.7)
Asiatisk Plads 2
DK-1448 Copenhagen K
Tlf. (451 33 92 00 00/33 92 09 09/33 92 09 26
Fax (45) 32 54 05 33/33 92 18 02

Central Customs anad Tax Administration
Commercial Department
Østbauegade 123
Tlf. (45) 35 29 73 00
Fax (45) 35 43 47 20

DEUTSCHLAND

Bundesausfuhramt (BAFA)
Frankfurter Straße 29-35
D-65760 Eschborn

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
Adickesallee 40
D-60322 Frankfurt

Bundesamt für Verkehr
Ref. LR 13
Postfach 200 100
D-53170 Bonn

GRIECHENLAND

Ministry of Foreign Affairs
Ambassador Nikolaos Chatoupis
Directorate A7
Tel. (00301) 361 00 12 and
Fax 361 00 96, 645 00 49
Zalokosta 1
106 71 Athens

Ministry of National Economy
Secretariat-General for International Economic Relations
Directorate-General for External
Economic and Trade Relations
Director Th. Vlassopoulos
Tel. 32 86 401-3
Fax 32 86 404

Directorate of Procedure of External Trade Directors:
I. Tseros
Tel. 32 86 021, 23 and
Fax 32 86 059

A. Iglessis
Tel. 32 86 051 and
Fax 32 86 094
Ermou and Kornarou 1
105 63 Athens

SPANIEN

Ministerio de Economía y Hacienda
Dirección General de Comercio Exterior
Paseo de la Castellana, 162
E-28046 Madrid
Tel. (34) 913 49 38 60
Fax (34) 914 57 28 63

FRANKREICH

Ministère de l'économie, des finances et de l'industrie
Direction générale des douanes et des droits indirects
Cellule embargo - Bureau E2
Tél.: (33 1) 44 74 48 93
Télécopieur: (33 1) 44 74 48 97

Ministère des affaires étrangères
Direction des Nations unies et des organisations internationales
Tél.: (33 1) 43 17 59 68
Télécopieur: (33 1) 43 17 46 91

IRLAND

Department of Public Enterprise
Aviation Regulation and International Affairs Division
44 Kildare Street
Dublin 2
Tel. (353 1) 604 10 50
Fax (353 1) 670 74 11

ITALIEN

Ministero degli Affari esteri — Roma
D.G.A.E.-Uff. X
Tel. 0039 6-36 91 37 50
Fax 36 91 37 52

Ministero del Commercio estero — Roma
Gabinetto
Tel. 0039 6-59 93 23 10
Fax 59 64 74 94

Ministero dei Trasporti — Roma
Gabinetto
Tel. 0039 6-44 26 71 16/84 90 40 94
Fax 44 26 71 14

LUXEMBURG

Ministère des affaires étrangères
Direction des relations économiques internationales et de la coopération
BP 1602
L-1016 Luxembourg

NIEDERLANDE

Ministerie van Buitenlandse Zaken
Directie Verenigde Naties
Afdeling Politieke Zaken
2594 AC Den Haag
Tel.: (0031-70) 348 42 06
Fax: (0031-70) 348 67 49

ÖSTERREICH

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
Abteilung II/A/2
Landstrasser Hauptstraße 55-57
A-1030 Wien

Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr
Oberste Zivilluftfahrtbehörde (OZB)
Radetzkystraße 2
A-1030 Wien

Österreichische Nationalbank
Otto Wagner Platz 3,
A-1090 Wien
Tel. 01-40420

PORTUGAL

Ministério dos Negócios Estrangeiros
A/C Mónica Lisboa
Direcção-Geral dos Assuntos Multilaterais
Largo Rilvas
P-1300 Lisboa

FINNLAND

Ulkoasiainministeriö
PL 176
00161 Helsinki

Utrikesministeriet
PB 176
00161 Helsingfors

SCHWEDEN

Riksåklagaren
Box 16370
S-103 27 Stockholm
Tfn: (0046-8) 453 66 00
Fax: (0046-8) 453 66 99

Regeringskansliet
Utrikesdepartementet
Rättssekretariatet för EU-frågor
Fredsgatan 6
S-103 39 Stockholm
Tfn: (0046-8) 405 10 00
Fax: (0046-8) 723 11 76

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Export Control Organisation
Department of Trade and Industry
Kingsgate House
66-74 Victoria Street
London SW1E 6SW
Tel. (44 171) 215 6740
Fax (44 171) 222 0612